

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Kassner, Susanna Karawanskij, Caren Lay, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Katja Kipping, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kommunen stärken – Kommunalisierung und Rekommunalisierung unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die umfangreichen Privatisierungen kommunalen Eigentums in den vergangenen 20 Jahren haben sich als verhängnisvolle Fehler erwiesen. Die Hoffnungen der Befürworter von Privatisierungen auf Kostenentlastungen für die Kommunen bei gleichzeitig steigender Qualität der kommunalen Daseinsvorsorge und sinkenden Preisen für die Bürgerinnen und Bürger haben sich erwartungsgemäß nicht erfüllt. Im Gegenteil stiegen häufig die Preise für die privatisierten Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Gleichzeitig sank in vielen Fällen die Qualität der Leistungserbringung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen wurden nicht mehr tariflich bezahlt, notwendige Investitionen in die Betriebe blieben aus, und die Kommunen verloren die Möglichkeit der demokratischen Kontrolle und Einflussnahme. Einnahmen aus den Verkäufen kommunalen Eigentums konnten oftmals nur kurzfristig die angespannte Haushaltslage entlasten oder zusätzliche Investitionen möglich machen. Langfristig erwiesen sich viele Verkäufe als kostenintensiver für die Kommunen. Dass es sich dabei um ein strukturelles Problem handelt, das nicht mit dem Fehlverhalten einzelner privater Investoren in der kommunalen Daseinsvorsorge erklärt werden kann, ist offensichtlich. Die Absicht, maximalen Gewinn mit einer unternehmerischen Tätigkeit zu erzielen, ist nicht vereinbar mit einer sicheren und nachhaltigen sowie sozialen und ökologischen Aspekte genügenden kommunalen Daseinsvorsorge im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Mit dem Eigentum schwindet auch die Möglichkeit der Kommunen, über demokratisch legitimierte Entscheidungswege über die für die Menschen in den Kommunen wichtigen Dienstleistungen zu entscheiden. Privatisierungen in diesem Bereich werden zwangsläufig immer zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Nur wenn die Betriebe zur Erbringung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand sind, können sie den notwendigen Ansprüchen dauerhaft

genügen. Als Anstalt des öffentlichen Rechts und als Regiebetriebe haben die Kommunen die Möglichkeit, die Aufgabenerbringung so auszugestalten, dass für die Bürgerinnen und Bürger die Preise in einem akzeptablen und sozial vertretbaren Rahmen gehalten werden und ihnen gleichzeitig ein Steuerungsinstrument erhalten bleibt. Kommunale Betriebe sollen ausgabendeckend arbeiten, müssen aber – im Unterschied zu privaten Unternehmen – nicht zwingend Gewinne erwirtschaften. Etwaige Überschüsse können dabei in die Betriebe investiert, für Preis- oder Mietsenkungen genutzt, zur Verbesserung der Klimabilanz des Betriebes verwendet oder dem kommunalen Haushalt für andere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge zugeführt werden. In jedem Fall aber fließen sie nicht aus der Kommune ab. Das vor Ort eingenommene und erwirtschaftete Geld kommt somit den vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürgern wieder zu Gute. Die Kommunen können darüber hinaus unmittelbaren Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in diesen Betrieben nehmen. Zudem vergeben kommunale Betriebe in öffentlicher Hand Aufträge eher an Unternehmen in der Region. Damit profitiert auch die private Wirtschaft vor Ort unmittelbar von der Leistungserbringung öffentlicher Betriebe in der kommunalen Daseinsvorsorge. Dies stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe und kann Ersparnisse durch Synergieeffekte bringen. Vor allem aber besteht für die Kommunen die Möglichkeit demokratisch legitimierter Kontrolle und Einflussnahme auf die kommunalen Betriebe. Gewählte Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Volksvertretungen können über die Aufsichtsgremien und Gesellschafterversammlungen der Betriebe gegebenenfalls Fehlentwicklungen korrigieren.

Das Eigentum der öffentlichen Hand an den Betrieben der kommunalen Daseinsvorsorge allein garantiert nicht, dass die Leistungserbringung bestmöglich im Sinne des Gemeinwohls erfolgt. Teilweise wird auch hier Gewinnerzielung vor Gemeinnützigkeit und Gemeinwohlorientierung gestellt – besonders bei privaten Rechtsformen und Beteiligung privater Eigentümer. Auch werden kommunale Betriebe mitunter zur Sanierung kommunaler Haushalte in zu starker Weise herangezogen. Dadurch können finanzielle Mittel nicht zum notwendigen Erhalt des Leistungsstandards und für die Verfolgung wichtiger Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes eingesetzt werden. Letztlich hängt die Entwicklung der kommunalen Daseinsvorsorge durch Betriebe der öffentlichen Hand von den handelnden Akteuren der Kommunalpolitik vor Ort, von der rechtlichen Ausgestaltung der Betriebsformen sowie dem allgemeinen Zustand der kommunalen Finanzen ab.

Der Bundestag begrüßt den erfreulichen Trend der Rekommunalisierung von Betrieben der kommunalen Daseinsvorsorge in den letzten Jahren und ist bemüht die Kommunen in ihrem Bestreben zu unterstützen, die demokratische Kontrolle über die kommunale Daseinsvorsorge zurückzuerlangen. Dabei geht es nicht darum, einfach den früheren Status wiederherzustellen. Die Rekommunalisierungen sollen vielmehr dazu genutzt werden, die demokratische Kontrolle, die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Beschäftigten, die ökologisch und sozial nachhaltige Ausrichtung der Betriebe zu stärken.

Eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass privatisierte Leistungen wieder öffentlich erbracht bzw. weitere Privatisierungen verhindert werden können, ist eine solide Finanzausstattung der Kommunen. Städte, Gemeinden und Landkreise brauchen Stabilität, Planungssicherheit und höhere Einnahmen. Dazu bedarf es sowohl einer Steuerreform, die die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates insgesamt stärkt, als auch einer Neuordnung der Finanzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie der Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zur Gemeindegewerbesteuer.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. alle Geschäftsanteile des Bundes an der ÖPP-Deutschland AG schnellstmöglich zu verkaufen;
 2. den Entwurf eines Rekommunalisierungsgesetzes vorzulegen, das folgende Regelungen beinhaltet:
 - a) In Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern soll eine Rekommunalisierungsagentur zur Förderung von Rekommunalisierungsprojekten eingerichtet werden. Aufgabe der Agentur ist es, Kommunen bei der Umsetzung von Rekommunalisierungsprojekten zu beraten, bei rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen zu unterstützen und die Erfahrungen mit solchen Projekten für die Kommunen auszuwerten.
 - b) Es wird ein Rekommunalisierungsfonds gegründet, dessen Grundkapital die Erlöse aus dem Verkauf der Geschäftsanteile an der ÖPP-Deutschland AG sind und der je nach Bedarf jährlich aufgestockt wird.
 - c) Kommunen, die von ihrem Vorkaufsrecht beim Erwerb von Wohnungsunternehmen, Wohnungsbeständen und Immobilien, die für den gemeinnützigen sozialen Wohnungsbau genutzt werden sollen, Gebrauch machen, sollen dabei vom Bund unterstützt werden. Zu zahlende Grunderwerbsteuern beim Ankauf solcher zweckgebundenen Unternehmen und Liegenschaften sollen vom Bund erstattet werden;
 3. einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorzulegen, in dem eindeutig klargestellt wird, dass die interkommunale Zusammenarbeit vergaberechtsfrei erfolgt;
 4. einen Entwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorzulegen, durch den § 56 WHG dahingehend geändert wird, dass die Bundesländer die Abwasserbeseitigungspflicht ausschließlich an juristische Personen öffentlichen Rechts übertragen können. Die Übertragung der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht an Dritte bleibt davon unberührt;
 5. auch aus Gründen des Schutzes der kommunalen Daseinsvorsorge und kommunaler Unternehmen das CETA-Abkommen abzulehnen, welches beispielsweise u. a. die Regelung der Bereiche Wasser- und Abwasserversorgung nach gegenwärtigem Verhandlungsstand nicht ausschließt;
 6. einen Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorzulegen, der vorsieht, dass
 - a) die Direktvergabe ohne Auswahlverfahren (In-House-Vergaben) unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben bei der Neuvergabe von Konzessionen für Wegerechte für Energieleitungen zulässig ist;
 - b) die Kommunen bei Konzessionsvergabeverfahren für Energienetze grundsätzlich eigenverantwortlich die Entscheidung über den Gas- und Stromkonzessionspartner auf der Basis sachlich nachvollziehbarer Gründe treffen, um kommunale Belange und der Energiewende dienliche regionale und ggf. sektorenübergreifende Konzepte bei der Vergabe von Konzessionen stärker berücksichtigen zu können;
 - c) für die Ermittlung von Netzzrückkaufkosten der tarifkalkulatorische Restbuchwert zugrunde zu legen ist und der bisherige Nutzungsberechtigte dem neuen Netzbetreiber die „für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen“ eigentumsrechtlich übertragen muss. Um eine objektive Prüfung sicherzustellen, muss der Konzessionsnehmer der Gemeinde vier Jahre vor Ende des Konzessionsvertrages sämtliche Informationen zur Ermittlung des Wertes der Netze

- und der Anlagen, zu Grundstücksrechten, über die Netzpläne zur Beurteilung der Entflechtung und über die Absatzmengen im Versorgungsgebiet übermitteln;
7. auf die Länder dahingehend einzuwirken, dass
 - a) die Einschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen in den Kommunalverfassungen/Gemeindeordnungen zurückgenommen werden;
 - b) in die Gemeinde- und Kreisordnungen in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge eine Präferenz zugunsten der öffentlichen Hand festgeschrieben wird und dass insbesondere die im Gemeindefirtschaftsrecht zugunsten der Privaten bestehenden Subsidiaritätsklauseln abgeschafft werden;
 - c) Regelungen geschaffen werden, die beim wirtschaftlichen Zusammenwirken von Kommunen und Privaten ein transparentes Verfahren ermöglichen, so dass Mandatsträgerinnen und -träger sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger die für die öffentliche Hand zu erwartenden Kosten und Nutzen von Privatisierungs- und Rekommunalisierungsprojekten realistisch einschätzen können;
 - d) in allen Bundesländern nach dem Beispiel des Landes Berlin Regelungen zur Offenlegung von Privatisierungsverträgen im Bereich der Daseinsvorsorge geschaffen werden;
 - e) laufende Planungen zur Privatisierung von öffentlicher Daseinsvorsorge einzustellen sind;
 - f) sie mit Unterstützung des Bundes ihrer Aufgabe einer ausreichenden Finanzierung der Krankenhausinvestitionen gerecht werden;
 8. Einfluss auf die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW –Bankengruppe) auszuüben, um
 - a) das Förderprogramm der KfW Bankengruppe „Kommunal investieren“ umzuwidmen. Anstatt ÖPP-Projekte zu fördern, wird ein Förderprogramm aufgelegt, das zinslose Kredite für Kommunen bei Rekommunalisierungsprojekten bereitstellt;
 - b) den Kommunen bei der KfW-Bankengruppe die Kreditaufnahme zu günstigen Konditionen zum Rückkauf von Betrieben der kommunalen Daseinsvorsorge auf möglichst unbürokratischem Weg zu ermöglichen;
 9. zur besseren Transparenz und demokratischen Kontrolle einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes vorzulegen, um zu regeln, dass die Aufsichtsratsmitglieder in Aktiengesellschaften und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen an die Weisungen der entsendenden Gremien (Kommune, Betriebsrat etc.) gebunden sind, ihre Rechenschaftspflicht ausgeweitet und ihre Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem entsendenden Gremium aufgehoben werden. Der Vorrang des Unternehmensinteresses vor der Gemeinwohlverpflichtung für aus Kommunen entsandte Aufsichtsratsmitglieder ist aufzuheben;
 10. eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betriebskosten der Krankenhäuser zu schaffen, die die notwendigen Ausgaben eines wirtschaftlich arbeitenden Krankenhauses deckt und Gewinne wie Verluste damit weitgehend verhindert.

Berlin, den 8. November 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Eine stetig steigende Zahl von Kommunen versucht seit einigen Jahren wieder das Eigentum an Betrieben der kommunalen Daseinsvorsorge zu gelangen, nachdem mit den umfangreichen Privatisierungen der Vergangenheit nahezu ausnahmslos negative Erfahrungen gemacht wurden. Rekommunalisierungen und die öffentliche Hand als Eigentümer dieser Betriebe bieten die Rückkehr zur Versorgungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger als oberste Priorität in der Leitung und Ausgestaltung dieser Betriebe. Zudem können die gewählten kommunalen Gremien über Tariflöhne und gute Arbeitsbedingungen für die Angestellten in den kommunalen Betrieben ebenso entscheiden wie über die Einhaltung ökologischer Standards. Aufträge der kommunalen Betriebe können in der Region vergeben werden und etwaige Gewinne verbleiben ebenfalls in der Kommune.

In dem begrüßenswerten Bemühen der Kommunen die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge langfristig zu sichern, sollten diese vom Bund unterstützt werden. Maßnahmen, die der Rekommunalisierung entgegenwirken und Privatisierungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge befördern, sind durch den Bund einzustellen.

Die ÖPP-Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland/PD) wurde 2008 unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegründet. Anteilseigner sind u. a. Banken, diverse Bietergemeinschaften und andere potentielle Auftragnehmer. Selbst wenn es sich um indirekte Beteiligungen handelt, liegt es auf der Hand, dass es im Interesse der Beteiligungsgesellschaft liegt, möglichst viele ÖPP-Projekte zu realisieren, und keine Neutralität erwartet werden kann. Die Anteile des Bundes an der ÖPP-Deutschland AG sind daher zu verkaufen.

Kommunen können bei ihren Rekommunalisierungsprojekten Unterstützung gebrauchen. Sie stehen oft Unternehmen gegenüber, die über große Rechtsabteilungen und erhebliche liquide Mittel verfügen, um eine solche Entwicklung zu behindern oder aufzuhalten. Gerade bei den leitungsgebundenen Rekommunalisierungen kommt es immer wieder zu jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kommune und Privatwirtschaft. Obwohl diese Auseinandersetzungen oft zum Teil oder ganz zugunsten der Kommune entschieden werden, stellt dies die Verantwortlichen einer Gemeinde vor eine hohe Hürde. Mit der Rekommunalisierungsagentur wird eine wichtige Anlaufstelle auf Bundesebene, die juristischen und ökonomischen Sachverstand und die Erfahrungen anderer Projekte bei sich bündelt und weitergeben kann, für die Reaktivierung öffentlicher Leistungen bereitgestellt.

Ein Rekommunalisierungsfonds wird benötigt, um den Kommunen eine Hilfestellung für Rekommunalisierungsvorhaben zu geben und finanziell schwächere Kommunen besonders bei Rekommunalisierungsvorhaben zu fördern. Die Erlöse aus dem Verkauf der ÖPP-Anteile sowie weitere Mittel könnten fürs Erste den Fonds füllen. Außerdem muss Kommunen ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden, damit nicht allein der offizielle und inoffizielle Markt die Verkäufe bestimmt und die Kommunen außen vor gelassen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger sich in Bürger- und Volksentscheiden meistens gegen Privatisierungen aussprechen. Das Ergebnis dieser Bürger- und Volksentscheide soll vor allem den Kommunalvertreterinnen und -vertretern bei ihren Entscheidungen helfen. Kommunen und öffentliche Verwaltungen dienen der Allgemeinheit. Dies muss sich auch bei Nachfragen bei Forschungsdienstleistern durch Kommunen widerspiegeln.

Bereits bei der Vergaberechtsnovelle 2008 wollte die damalige Bundesregierung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes folgend im Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen klarstellen, dass die interkommunale Zusammenarbeit vergaberechtsfrei ist. Der Bundesrat unterstützte diese Klarstellung ausdrücklich. Auf massiven Druck vor allem des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) wurde dieser Satz aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Interkommunale Zusammenarbeit nimmt angesichts der prekären finanziellen Situation von Kommunen einen immer größeren Stellenwert ein. Insbesondere für kleinere und strukturschwächere Gemeinden ist die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ein wichtiges Mittel, ihre Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Nach § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist Abwasser von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht dazu verpflichtet sind. Gleichzeitig gestattet es § 56 Satz 2 WHG den Ländern, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Pflicht anderen als in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Dieser Passus wird zum Teil als Einladung zur Privatisierung einer hoheitlichen Aufgabe gelesen. Diese muss jedoch weiterhin klar bei Kommunen und ihren Verbänden liegen, denn die Beseitigung von Abwasser, welche in der Regel verbunden ist mit Anschluss- und Benutzungspflichten, stellt ein na-

türliches Monopol dar. Überdies ist sie geschichtlich aus hygienischen Gründen, insbesondere zur Seuchenvorbeugung, eine öffentliche Aufgabe. Zudem kann ein flexibles, ökologisch und sozial nachhaltiges Management der Wasserressourcen und der Abwasserbeseitigung nur mit hohen Kosten gegen privatwirtschaftliche Widerstände erfolgen. Demzufolge muss die Abwasserbeseitigungspflicht in der öffentlichen Hand bleiben. Unberührt davon soll die mögliche Übertragung der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder Teilen davon an Dritte bleiben, sei es an Gesellschaften der öffentlichen Hand oder an private Unternehmen.

Mit der Forderung, die Direktvergabe ohne Auswahlverfahren durchzuführen, soll klargestellt werden, dass § 46 EnWG eine privilegierte In-House-Vergabe nicht ausschließt. Ein Ausschluss des In-House-Privilegs im Rahmen von Konzessionsverfahren nach § 46 Absatz 3 EnWG würde im Widerspruch zu den Wertungen des europäischen Vergaberechts stehen, wonach Dienstleistungskonzessionen gem. Art. 17 der Vergabekoordinierungsrichtlinie (RL 2004/18/EG) vom Anwendungsbereich des strengen Vergaberechts ausgeschlossen sind.

Mit der Forderung zur eigenverantwortlichen Entscheidung über den Gas- und Stromkonzessionspartner durch Kommunen soll klargestellt werden, dass die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch andere gemeindliche Ziele berücksichtigen können. Im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2011 wurde in § 46 Absatz 3 EnWG ein Verweis auf § 1 EnWG neu eingefügt. Dies hat in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten geführt. Infolge dieser Rechtsunsicherheiten verneinen einzelne Gerichte eine Berücksichtigung gemeindlicher Ziele, die über die in § 1 EnWG genannten Ziele, nämlich „... eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“, hinausgehen. Die bisherige Regelung in § 46 Absatz 3 EnWG bedarf daher einer rechtlichen Klarstellung, um das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken.

Während die Verkäufer der Netze den Sachzeitwert, also den Wiederbeschaffungswert, zugrunde legen, stellen sich die Kommunen auf den Standpunkt, dass der tarifkalkulatorische Restwert anzulegen ist – also der Restwert, der noch nicht über die Netzentgelte erstattet wurde. Der Gesetzgeber hat sich die Auffassung der Kommunen insofern zu eigen gemacht, als er bei der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts 2005 festgelegt hat, dass im Rahmen der Netzentgeltkalkulation ausschließlich die kalkulatorischen Restwerte maßgeblich sind. Ein Eigentümerwechsel ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Das heißt, selbst wenn die Kommune das Netz zum Sachzeitwert kauft, kann sie nur den tarifkalkulatorischen Restwert bei ihrer Netzentgeltkalkulation berücksichtigen. Um zu verhindern, dass damit ein Netzurückkauf unrentabel wird, ist eine Klarstellung über die Ermittlung des Netzkaufwertes in das EnWG einzufügen. Mit der Forderung, dass bei der Ermittlung der Netzurückkaufkosten der tarifkalkulatorische Restbuchwert zugrunde gelegt wird, soll der Rückkaufwert gesetzlich zweifelsfrei festgelegt werden. Außerdem soll der bisherige Nutzungsberechtigte dem neuen Netzbetreiber die „für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen“ eigentumsrechtlich übertragen, um dem häufigen Streitpunkt des Rückkaufwertes der Netze bei netzgebundenen Rekomunalisierungsprojekten entgegenzuwirken bzw. mehr Orientierung zu geben.

Ein weiterer, oft juristisch ausgetragener Streitpunkt sind Art und Umfang der Überlassung von Versorgungsanlagen. Mit der klaren Festlegung, dass es sich um eine eigentumsrechtliche Überlassung handeln muss sowie dass darunter alle Anlagen fallen, die entweder ganz oder zu überwiegendem Teil für die örtliche Verteilung im Gemeindegebiet genutzt werden müssen, entfällt dieser Streitpunkt. Ist bei gemischt genutzten Netzen und Anlagen eine Einigung unter den Nutzern möglich, so können durch eine messtechnische Entflechtung die Netzentflechtungskosten gesenkt werden, da der Bau neuer Leitungen und Anlagen vermieden werden kann. Deshalb sollte das EnWG eine solche Möglichkeit vorsehen, sie aber ausdrücklich an die Zustimmung der Gemeinde knüpfen.

Wichtigste gesetzliche Rahmenbedingungen kommunalen Handelns sind die Regelungen der Kommunalverfassungen/Gemeindeordnungen. Diese eröffnen den Kommunen sehr unterschiedliche Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung je nach Bundesland. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, mit den Ländern in einen Dialog zu treten, um die Regelungen dahingehend zu harmonisieren, dass die Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kommunen aufgehoben werden und eine Präferenz der kommunalen Dienstleistungserbringung festgeschrieben wird.

Die Stärkung des öffentlichen Einflusses in der Versorgung muss unabdingbar an die Herstellung von größerer Transparenz, demokratischer Kontrolle und tatsächlicher Mitbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geknüpft sein. Das gilt auch für rein öffentliche Unternehmen. Hier können die Regelungen des Landes Berlin zur Offenlegung von Privatisierungsverträgen im Bereich der Daseinsvorsorge als Vorbild genommen werden. Trotz der Landeszuständigkeit kann der Bund hier Anregungen und

Hinweise geben, um weiteren Privatisierungen entgegenzuwirken und laufende Planungen zur Privatisierung von Leistung der öffentlichen Daseinsvorsorge zu beenden.

Die meisten Rekommunalisierungsprojekte rechnen sich und bringen sogar Gewinne für den Kommunalhaushalt. Zum Problem können angesichts der klammen Haushaltslage vieler Kommunen jedoch die Anfangsinvestitionen werden. Deshalb muss das Förderprogramm „Kommunal investieren“ künftig für Rekommunalisierungsprojekte aufgelegt werden, anstatt für ÖPP-Projekte. Außerdem muss es für Kommunen dauerhaft möglich sein, zinsgünstige Kredite für den Rückkauf von Betrieben der kommunalen Daseinsvorsorge von der KfW zu erhalten, falls sie sich außerhalb des o. g. Förderprogrammes für Rekommunalisierungsprojekte entscheiden.

Eine Aktiengesellschaft untersteht dem Aktiengesetz, auch wenn der Eigentümer die öffentliche Hand ist. Die Interessen der Öffentlichkeit, also das Gemeinwohl, sind in die Entscheidungen des Aufsichtsrates zwar mit einzubeziehen, allerdings nur insoweit Unternehmensinteressen nicht dagegenstehen. Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1984 sind Aufsichtsratsmitglieder im Falle vorliegender kollidierender Interessen in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Spektakulärster Fall war die Entlassung des schleswig-holsteinischen Energieministers Günther Jansen aus der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG (HEW). Er stünde als Atomkraftgegner in einer „tiefgreifenden, andauernden und unlösbaren Pflichtenkollision“. Es dürfe ihm aber nicht um das Gemeinwohl gehen, sondern ausschließlich um das Wohl des Unternehmens (Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 23. Januar 1990): Das Oberlandesgericht bestätigte die Entlassung, obwohl die HEW zu 71 Prozent in öffentlicher Hand war. Hier ist dringend eine Änderung des Aktiengesetzes notwendig. Das Eigentum der öffentlichen Hand muss dem Gemeinwohl verpflichtet sein und als Möglichkeit zur sinnvollen energiepolitischen Steuerung zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Umwelt genutzt werden. Deshalb dürfen künftig die öffentlichen Aufsichtsratsmitglieder nicht vorrangig dem Wohl des Unternehmens, sondern müssen dem der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sein. Bei der Gemeinwohlverpflichtung sind natürlich auch die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens mit zu berücksichtigen.

